

Es gibt zwei Wahlverfahren:

Das **förmliche Wahlverfahren** wird angewendet bei mindestens 50 Wahlberechtigten oder wenn weniger als 50 Wahlberechtigte in räumlich weit voneinander entfernten Betriebsteilen oder Dienststellen beschäftigt werden. Ansonsten wird das **vereinfachte Wahlverfahren** durchgeführt.

**Welcher ...**

**... Schutz besteht? (§ 96 Abs. 3 SGB IX)**

Gewählte Bewerber genießen den erweiterten Kündigungsschutz wie Betriebs- und Personalräte. Für die nicht gewählten Bewerber und die Mitglieder des Wahlvorstands gilt dieser Schutz befristet bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

**Wer ...**

**... trägt die Kosten? (§ 96 Abs. 8 SGB IX)**

Alle Kosten im Hinblick auf die Wahlvorbereitung und die Wahldurchführung werden vom Arbeitgeber getragen.

## **Wählen Sie die Kandidatinnen und Kandidaten der DPVKOM!**

Die Kandidatinnen und Kandidaten der DPVKOM für die betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Sie

- unterstützen Sie bei den Formalitäten (z. B. Schwerbehindertenanträge),
- helfen bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte,
- vertreten Ihre Interessen bei beabsichtigten Kündigungen und
- fordern und überprüfen Maßnahmen, die dem Erhalt Ihrer Gesundheit dienen.

Sie sehen: Es gibt viele gute Gründe, die Kandidatinnen und Kandidaten der DPVKOM zu wählen.

Hrsg.: Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM) • Schaumburg-Lippe-Straße 5 • 53113 Bonn • [www.dpvkom.de](http://www.dpvkom.de)

## **Wahlen zur betrieblichen Schwerbehindertenvertretung**

**– Hintergründe, Wahlverfahren, Aufgaben –**



**Zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 2010 werden in den Postnachfolgeunternehmen Post, Telekom und Postbank sowie in Call-Centern neue betriebliche Schwerbehindertenvertretungen gewählt.**

## Welche ...

### ... Aufgaben hat die Schwerbehindertenvertretung?

Die Schwerbehindertenvertretung

- fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Dienststelle/ den Betrieb,
- vertritt die Interessen der Schwerbehinderten im Betrieb/in der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite,
- wacht zum Beispiel darüber, dass die zu Gunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden und beantragt Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen – insbesondere in präventiver Hinsicht,
- nimmt Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegen und versucht, diese in Gesprächen mit dem Arbeitgeber umzusetzen beziehungsweise im Sinne der Beschäftigten zu regeln,
- muss in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen unterrichtet und angehört werden und
- ist zu beteiligen, wenn das Arbeitsverhältnis eines schwerbehinderten Menschen gekündigt werden soll.

## Wo ...

### ... wird gewählt? (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)

In Betrieben und Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind, können eine Schwerbehindertenvertretung sowie ein oder mehrere Stellvertreter gewählt werden. Bei weniger als fünf schwerbehinderten Beschäftigten kann der Arbeitgeber in Absprache mit dem Integrationsamt Betriebe oder gleichstufige Dienststellen für die Wahl zusammenfassen. Hier gelten die tarifvertraglichen beziehungsweise betrieblichen Vereinbarungen, die auch für die Betriebsratswahlen abgeschlossen wurden.

## Wann ...

### ... wird gewählt? (§ 94 Abs. 5, 7 SGB IX)

Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November statt. Die Amtszeit beginnt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung.

Außerhalb der regulären Wahlperiode wird gewählt, wenn

- das Amt vorzeitig erlischt (Amtsniederlegung, Ausscheiden oder Verlust der Wählbarkeit) und kein Stellvertreter nachrückt,
- die letzte Wahl erfolgreich angefochten wurde,

- es noch keine Schwerbehindertenvertretung gibt oder
- der Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes einen entsprechenden Beschluss fasst (§ 94 Abs. 8 SGB IX). Ein solcher Beschluss ist dann möglich, wenn eine grobe Pflichtverletzung der Schwerbehindertenvertretung vorliegt und ein Viertel der wahlberechtigten Schwerbehinderten dies beantragt.

## Wer ...

### ... darf wählen und gewählt werden? (§ 94 Abs. 2, 3 SGB IX)

**Wahlberechtigt** sind alle im Betrieb oder in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen, auch schwerbehinderte Beschäftigte im Mutterschutz und in Elternzeit sowie diejenigen, die auf Zeit voll erwerbsgemindert sind. Nicht wahlberechtigt sind hingegen schwerbehinderte Beschäftigte in Altersteilzeit, die sich in der Freistellungsphase befinden.

Ist eine Anerkennung der Schwerbehinderung beantragt, liegt eine Wahlberechtigung nur dann vor, wenn die Behinderung offensichtlich ist.

**Wählbar** sind alle Beschäftigten, die auch in den Betriebs- oder Personalrat gewählt werden können. Kandidatinnen und Kandidaten für die Schwerbehindertenvertretung müssen demnach

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht nur vorübergehend beschäftigt sein,
- ein Arbeitsverhältnis haben, das seit mindestens 6 Monaten besteht und
- dürfen keine leitenden Angestellten sein.

Die Schwerbehindertenvertretung muss nicht selbst schwerbehindert sein.

## Wer...

### ... initiiert die Wahl?

Gibt es noch keine Schwerbehindertenvertretung, können

- drei Wahlberechtigte,
- der Betriebs- oder Personalrat oder
- das zuständige Integrationsamt zu einer Wahlversammlung oder zu einer Versammlung zur Bestellung des Wahlvorstandes einladen.

## Wie ...

### ... wird gewählt? (§ 94 Abs. 6 SGB IX)

Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.